

Änderungsantrag

der Abgeordneten Schütz, Adler, Bachmaier, Dr. von Bülow, Blunck, Conradi, Fischer (Homburg), Dr. Hartenstein, Kastner, Kiehm, Dr. Kübler, Lennartz, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Dr. Schöfberger, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Wernitz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe c) sind in Satz 1 nach dem Wort „Anlagen“ die Worte „in näher bestimmten Gebieten für eine bestimmte Zeit“ einzufügen.
2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1. a § 6 erhält folgende Fassung:
„Genehmigungsvoraussetzungen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
 1. sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen und
 3. andere Belange des Umweltschutzes nicht entgegenstehen.“
3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt (§ 10):
„2. a § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Sind die Unterlagen vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffent-

lichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Der Antrag und die Unterlagen sind, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, nach der Bekanntmachung zwei Monate zur Einsicht auszulegen; während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“

4. Nummer 6 wird wieder eingefügt und wie folgt gefaßt:

„6. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß

1. schädliche Umwelteinwirkungen

a) verhindert werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, oder

b) soweit sie nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind, auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird und“.

5. Vor Nummer 6 a wird die neue Nummer 6 0 a eingefügt und wie folgt gefaßt:

„0 a) In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.“

6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe 0 a eingefügt:

„0 a) Die Überschrift erhält die Fassung:

„Emmissions- und Reststofferklärung“

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, bei denen im besonderen Maße Reststoffe anfallen können, jährlich eine Reststoffklärung abzugeben haben. Die Erklärung muß auch Angaben zu Art und Umfang der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der Reststoffe enthalten. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

Als Folge

- werden in Artikel 1 Nr. 3 in § 16 Abs. 1 Satz 2 nach der Angabe „§ 27 Abs. 1“ die Worte „oder einer Reststoffklärung nach § 27 Abs. 5“ eingefügt,
- erhält Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb folgende Fassung:
 - „bb) werden in Nummer 2 nach dem Wort „Emissionserklärung“ die Worte „oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 5 eine Reststoffklärung“ und nach dem Wort „abgibt“ die Worte „oder ergänzt“ eingefügt.“

7. In Nummer 17 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Straßenverkehrsbehörde soll den Kraftfahrzeugverkehr auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorschriften beschränken oder verbieten, soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse für erforderlich hält, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden; die Verkehrsbedürfnisse und die städtebaulichen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Konzentrationswerte, bei deren Überschreiten nach Satz 1 schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, sowie die anzuwendenden Meß- und Beurteilungsverfahren.“

8. Nummer 29 wird wie folgt geändert:

In § 58 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die nach § 103 des Betriebsverfassungsgesetzes erforderliche Zustimmung des Betriebsrates muß vorliegen oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt sein.“

9. Nummer 30 wird wie folgt geändert:

An § 58a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Betreiber hat den Störfallbeauftragten die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Insbesondere hat er ihn zu ermächtigen, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung schwerwiegender Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu treffen. Bei der Bestellung des Störfallbeauftragten ist dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich schriftlich festzulegen.“

Bonn, den 13. März 1990

Schütz
Adler
Bachmaier
Dr. von Bülow
Blunck
Conradi
Fischer (Homburg)
Dr. Hartenstein
Kastner
Kiehm
Dr. Kübler
Lennartz

Menzel
Müller (Düsseldorf)
Reimann
Reuter
Schäfer (Offenburg)
Dr. Schöffberger
Stahl (Kempen)
Waltemathe
Weiermann
Dr. Wernitz
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Durch die überaus zahlreichen Änderungsanträge im Bundesrat und im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beratungen der Dritten Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde deutlich, daß die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegte Gesetzesnovelle keiner sachgerechten, den tatsächlichen Problemen eines vorsorgenden Umweltschutzes angemessenen Überarbeitung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprach.

Um die Chance für eine Gefahrenabwehr und Vorsorge für Menschen, Tiere, Pflanzen und Umwelt zu nutzen, sind im wesentlichen noch die in diesem Antrag aufgeführten Änderungsanträge aufzunehmen.

Zu 1:

Die Ergänzung entspricht dem geltenden Recht. Sie bringt das zum Ausdruck, was die Bundesregierung als Regelungsgehalt der Änderungsvorschrift selbst annimmt.

Nach der Begründung der Regierungsvorlage

- „werden auch zukünftige Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften vor allem im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft der jeweiligen, in die Kompensation einbezogenen Anlage, der durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 geboten ist, Aussagen zum räumlichen Anwendungsbereich der Kompensation machen müssen“,
- „werden zukünftige Rechtsverordnungen oder – in Verbindung mit § 48 Nr. 4 – allgemeine Verwaltungsvorschriften auch vorschreiben müssen, innerhalb welchen Zeitraums alle in eine Kompensation einbezogene Anlagen spätestens dem Stand der Technik entsprechen müssen.“

Im übrigen wäre ein Verzicht auf räumliche und zeitliche Grenzen für die Zulässigkeit von Kompensationen nicht sachgerecht. Eine Verrechnung von Emissionsminderungen im Süden der Bundesrepublik Deutschland mit erhöhten Emissionen im Norden kann aus Immissionsschutzgründen ebensowenig hingenommen werden wie das zeitlich unbegrenzte Zurückbleiben hinter dem Stand der Technik.

Zu 2:

Entsprechend den Regelungen im Atomgesetz (§ 7 Abs. 2) und des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 6, 19 b Abs. 2) wird ein Versagungsermessen eingeführt. Dies soll verdeutlichen, daß das öffentliche Gut Luft nicht in Ausnutzung des Privateigentums uneingeschränkt nutzbar ist. Die Ausgestaltung des Vorsorgeprinzips zu einem tragenden Grundsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfordert somit eine entsprechende Regelung, wie sie ähnlich im Wasserrecht und Atomrecht gewählt worden ist. Dies bedeutet, daß die ökologischen Zusammenhänge in die planerischen Überlegungen einzubeziehen sind, da bei einer Gefährdung der Umwelt eine Versagung des Genehmigungsantrages möglich wird. Auf diese Weise wird ein rechtlich klar überprüfbarer Ermessensspielraum zugunsten der Umweltfaktoren eingeräumt.

Zu 3:

Die Auslegungsfrist ist beim Erlass des BImSchG vom Deutschen Bundestag in Kenntnis des damals bereits im Entwurf vorliegenden Verwaltungsverfahrensgesetzes bewußt wegen des Umfangs und der Komplexität der technischen Antragsunterlagen auf zwei Monate verlängert worden und hat sich in der Praxis bewährt. Die Öffentlichkeit des Erörterungstermins ist eine sinnvolle, dem Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechende Fortentwicklung des geltenden Rechts. Engpässe des Genehmigungsverfahrens liegen gewiß nicht im Zeitverlust eines Monats durch die Öffentlichkeitsbeteiligung. Verzögerungen im Ablauf des Genehmigungsverfahrens treten in erster Linie infolge unvollständiger Antragsunterlagen ein. Zweitwichtigste Ursache von Verzögerungen sind behördeninterne Abstimmungsschwierigkeiten, die sich insbesondere aus den medienübergreifenden Beurteilungen eines Vorhabens ergeben. Im übrigen steht das Verfahren während der zweimonatigen Öffentlichkeitsbeteiligung ja nicht still. Die Behörde fängt mit der Prüfung an und prüft schon und holt Gutachten ein in parallelen Verfahren. Hierzu braucht es ohnehin für das Genehmigungsverfahren zwei Monate. Die Öffentlichkeitsbeteiligung läuft nebenher.

Auch wenn es in den bundesrechtlich geregelten Verfahren nur zwei Verfahren gibt, die eine materielle Präklusion kennen, das atomrechtliche und das immissionsschutzrechtliche Verfahren, so sollte die Substanz dieser materiellen Präklusion nicht zugunsten einer Verkürzung des Öffentlichkeitsverfahrens geopfert werden.

Zu 4:

Die Änderung dient der ausdrücklichen Verankerung des Vorsorgegrundsatzes im Recht der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gleichzeitig werden die bisherigen Nummern 1 und 2 in der neuen Nummer 1 zusammengefaßt, um einen mit § 5 Abs. 1 vergleichbaren Aufbau der Vorschrift zu erreichen.

In der Verwaltungspraxis wird seit jeher angenommen, daß aufgrund des § 22 auch Vorsorgeanforderungen gestellt werden können. In ihren Stellungnahmen zu Baugenehmigungsanträgen schlagen die Immissionsschutzbehörden häufig aus Vorsorge-

gründen technische oder bauliche Maßnahmen zur Emissionsminderung und zur Ableitung der Emissionen vor. Dies ist sachlich unerlässlich, da andernfalls nur an Standorten, an denen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen drohen, allein wegen des Emissionsverhaltens der Anlagen Anforderungen zur Luftreinhaltung und zur Lärmbekämpfung gestellt werden könnten. Eine derartige Einschränkung der behördlichen Befugnisse würde den Druck erhöhen, Anlagen, von denen mehr als nur unerhebliche Luftverunreinigungen oder Lärm ausgehen können, in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufzunehmen. Das dürfte nicht im Sinne der Anlagenbetreiber liegen.

Da in der Rechtsprechung neuerdings die Auffassung vertreten wird (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Dezember 1986, GewArch 87, 167), aus § 22 seien Vorsorgepflichten nicht herzuleiten, sollte eine entsprechende klarstellende Ergänzung in § 22 aufgenommen werden.

Zu 5:

Die Pflichten des Betreibers werden im Hinblick auf mögliche Reststoffe neu geregelt und der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 angepaßt. Damit soll das Ziel, das Abfallaufkommen soweit wie möglich zu senken, auch im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wirksamer verwirklicht werden.

Zu 6:

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes ist § 5 Abs. 1 Nr. 3 wesentlich erweitert worden. Diese Bestimmung hat inzwischen eine herausragende Bedeutung erlangt, da sich immer mehr zeigt, daß die bestehenden Entsorgungsengpässe nur durch eine Verringerung des Abfallanfalls abgebaut werden können. Eine wirksame Überprüfung des Reststoffvermeidungs- und -verwertungsgebotes ist jedoch nur möglich, wenn die zuständige Behörde erfährt, wo welche Stoffe in welchem Umfang anfallen. Hierzu sollte eine entsprechende Erklärungspflicht der Betreiber von Anlagen mit einem relevanten Reststoffaufkommen geschaffen werden. Die aus den Erklärungen zu entnehmenden Daten können auch für die Abfallwirtschaftsplanung genutzt werden. Im übrigen dient die Reststofferklärungspflicht dazu, daß der Betreiber sich selbst Rechenschaft darüber ablegt, ob Reststoffe nicht in größerem Umfang vermieden oder verwertet werden können.

Zu 7:

Die Bereiche, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch aus Kraftfahrzeugverkehr resultierenden Luftverunreinigungen entstehen können, beschränken sich auf bestimmte Straßen oder Straßengebiete. Die Regelung ermöglicht es der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde, durch Verkehrsbeschränkungen oder -verbote eine Minderung der Schadstoffbelastung einzuleiten.

Darüber hinaus kann sie, wenn wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Schadstoffbelastung zu erwarten ist, die als schädliche Umwelteinwirkung zu qualifizieren sein würde, vorbeugende Maßnahmen treffen. Die Maßnahmen sind von den Straßenverkehrsbehörden durchzuführen.

Bei gleicher Sachlage ist ein bundeseinheitliches Vorgehen sicherzustellen. Deshalb sollten die entsprechenden Grundlagen in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden.

Zu 8:

Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 54 BImSchG hat der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz engen Kontakt mit dem Betreiber. In der Praxis wird es immer wieder vorkommen, daß der Immissionsschutzbeauftragte „unbequeme“ Feststellungen trifft und entsprechende Maßnahmen für eine Änderung vorschlägt. Um den Immissionsschutzbeauftragten im Rahmen seiner Tätigkeit auch arbeitsrechtlich zu schützen, ist ein entsprechender Kündigungsschutz in § 58 BImSchG zu verankern.

Zu 9:

Ansichts der vielfältigen Gefahren, Nachteile und Belästigungen, die die Nutzung moderner Technik mit sich bringt, ist es dringend geboten, die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken und sie zu einer effektiven Selbstüberwachung anzuhalten. Die staatliche Überwachungstätigkeit sollte mehr und mehr auf eine Kontrolle der innerbetrieblichen Kontrolleure (Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz und Störfallbeauftragte) beschränkt werden. Dazu ist es jedoch erforderlich, deren Stellung und Verantwortung entsprechend den Regelungen über den Strahlenschutzbeauftragten zu stärken. Deshalb sind dem Störfallbeauftragten durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz selbst öffentlich-rechtliche Pflichten aufzuerlegen. Durch den neuen § 58a Abs. 3 wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, die erforderlichen innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnisse für Situationen einzuräumen, in denen ein unverzügliches Handeln geboten ist.

